

Richtiges Heizen mit Holz

Holz muss getrocknet werden.

Üblicherweise wird von folgenden Trocknungszeiten ausgegangen:

Pappel, Fichte	1 Jahr
Linde, Erle, Birke	1 ½ Jahre
Buche, Esche, Obstbäume	2 Jahre
Eiche	2 ½ Jahre

Das Verbrennen von feuchtem Holz hat folgende Nachteile:

- geringe Ausbeute an Wärmeenergie
- führt zu hohen Emissionswerten
- verursacht Ablagerungen im Kamin/Ofen

Gebote für das Heizen mit Holz

Rauch ist immer ein schlechtes Zeichen. Das Verheizen von feuchtem Holz oder eine unvollständige Verbrennung durch Drosselung der Luftzufuhr sind die häufigsten Ursachen für das Auftreten von umweltschädlichem Rauch.

Holz braucht Luft zum Verbrennen. Hochwertiges Brennholz sollte einen Wassergehalt (Wassergehalt ≠ Holzfeuchte) von ≤ 20 % aufweisen. Wird dem Feuer der Sauerstoff entzogen, erlischt es oder es kommt durch unvollständige Verbrennung in erhöhtem Maße zur Schadstoffbildung. Lüftungsöffnungen können dies verhindern.

Ein Raummeter Eichenholz hat den gleichen Brennwert wie 195 Liter Heizöl. Buche: 180 Liter pro Raummeter. Esche: 180 Liter pro Raummeter. Birke: 165 Liter pro Raummeter. Lärche: 185 Liter pro Raummeter. Douglasie: 170 Liter pro Raummeter. Kiefer: 170 Liter pro Raummeter.

Nur unbehandeltes Holz darf verfeuert werden – beschichtetes Holz oder Abfälle haben im Ofen oder Kamin nichts zu suchen. Weitere Informationen zum Heizen mit Holz gibt es beim Schornsteinfegermeister und im Fachhandel für Kaminöfen und Kachelöfen.

Zusammengefasst

Um Verletzungen zu vermeiden, dürfen Motorsägen bei der Aufbereitung von „Schlagraum“ oder von „Brennholz lang“ nur verwendet werden, wenn die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang nachgewiesen werden kann.

Für eine effektive Energieausbeute und zur Vermeidung von Schadstoffen bei der Verbrennung ist es erforderlich, dass ausreichend getrocknetes Holz verwendet wird.

Die Verbrennung darf nur in einer ordnungsgemäß angeschlossenen und vom Bezirksschornsteinfegermeister abgenommenen Feuerstätte erfolgen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Brennholz nicht nach Belieben in der freien Landschaft gelagert werden darf.

Landratsamt Karlsruhe

Forstamt
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

☎ 0721 936 89110

Fax: 0721 936 90599

E-Mail: forstamt@landratsamt-karlsruhe.de



Heizen mit Holz

Heizen mit einem nachwachsenden Rohstoff:

Angenehm, Praktisch und Umweltfreundlich

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten wird die Nutzung von Holz als Brennstoff zunehmend attraktiver. Kamin- und Kachelöfen sparen gerade in der so genannten Übergangszeit viel Heizenergie.

Holz ist auch umweltfreundlich: Es gibt bei der Verbrennung nur soviel Kohlendioxid (CO₂) ab, wie es zuvor für das Wachstum gebraucht hat.

Brennholzsorten

- Schlagraum: Unaufbereitet im Wald liegendes Gipfel- und Restholz (im Staatswald nur Holz mit Durchmesser ≥ 7 cm)
- Brennholz lang oder Polterholz: An einem befahrbaren Waldweg auf Haufen (Poltern) gelagertes und entastetes Holz in unterschiedlich langer Form
- Schicht- oder Sterholz: Aufgeschichtetes Brennholz von genau einem Meter Länge (wird nur noch selten angeboten)
- Ofenfertig gespaltenes Holz
- Holzpellets und Holzhackschnitzel

Brennholz wird von verschiedenen Anbietern und in unterschiedlich aufbereiteter Form auf den Markt gebracht. Hauptlieferanten von Brennholz sind die Forstbetriebe. Ansprechpartner ist der zuständige Forstrevierleiter. Auch manche Gemeindeverwaltungen nehmen Brennholzbestellungen für Schlagraum und Brennholz lang entgegen. Auf entsprechende Veröffentlichungen in den Gemeinde- und Amtsblättern sollte geachtet werden.

Ofenfertig gespaltenes Holz, Holzpellets und Hackschnitzel werden nur von spezialisierten Betrieben angeboten.

Umgang mit Motorsägen

Sehr beliebt, weil kostengünstig, ist die Aufbereitung von Schlagraum. Da die Arbeit mit der Motorsäge nicht ungefährlich ist, muss beim Kauf von „Schlagraum“ und von „Brennholz lang“ dem Forstbetrieb grundsätzlich die Teilnahme an einem zweitägigen Motorsägenlehrgang nachgewiesen werden.

Das Forstamt vermittelt Ihnen Anbieter von Motorsägenlehrgängen.

Lagerung

Am besten ist es, das Brennholz gleich in der Nähe der Wohnung an einem trockenen, gut durchlüfteten Platz zu lagern. Falls Sie das Brennholz entlang einer Außenwand lagern wollen, lassen Sie etwas Abstand zwischen Wand und Holz. Dies gewährleistet eine ausreichende Durchlüftung. Lagern Sie Ihr Brennholz auf keinen Fall im Keller und hüllen Sie es nicht komplett in Planen ein.

Für das Lagern von Holz im Außenbereich gilt es Folgendes zu beachten:

- in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ist das Anlegen von Holzlagerplätzen verboten.
- in Landschaftsschutzgebieten ist das Lagern nur möglich, wenn dafür eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt wurde.

Auskünfte über solche Schutzgebiete können die Naturschutzbehörde und die Umweltbeauftragten der Gemeinden geben.

Auf sonstigen unbefestigten Flächen in der freien Landschaft wird in der Regel eine zeitweise Lagerung von Holz nicht beanstandet, wenn dabei Folgendes beachtet wird:

- Insgesamt darf es sich nur um „haushaltsübliche“ Mengen für den privaten Eigenbedarf handeln. Dabei wird von der 1-fachen Jahresmenge, d.h. maximal 15 Ster (= Raummeter) ausgegangen.
- Abgelagert werden darf nur aufbereitetes und sauber gestapeltes Sterholz. Bauholz, Holzabfälle oder Holzpaletten sowie Überreste an Baustellenmaterial oder sonstige Abfälle dürfen nicht gelagert werden.
- Sofern eine Abdeckung der Holzlagerung überhaupt erforderlich ist, darf diese keine Beeinträchtigung oder Störung des Landschaftsbildes darstellen (z.B. keine bunten oder grellfarbene Folien, Abdeckungen mit Wellpappe, Palettenholz oder Ziegelsteinen). Möglich sind Folien in unauffälligen Farben wie Braun oder Dunkelgrün. Das Belassen abgenutzter Folien oder sonstiger naturfremder Materialien im Wald oder in der Landschaft belasten die Umwelt und sind eine Ordnungswidrigkeit.
- Die Lagerung darf nicht auf sog. „mageren Flachlandmähwiesen“ erfolgen (Lebensraumtyp nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), da diese dadurch dauerhaft geschädigt werden. Die Lagerung darf auch nicht im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Magerrasen oder Nasswiesen) erfolgen. Von Feldgehölzen oder Felswänden ist ein Abstand einzuhalten.

Manche Gemeinden bieten inzwischen einen kommunalen Holzlagerplatz an, auf dem gegen ein geringes Entgelt Holz gelagert werden kann. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach!